

05. Mai 2009



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, für den Frankfurter Teil des gemeinsamen Erasmus Mundus Masterstudiengangs „Performing Arts“ zum Erwerb des akademischen Grades „European Master in Performing Arts“, der gemeinsam von der Universität Libre de Bruxelles, Universität Paris 8 Vincennes Saint-Denis, Universität Nizza Sophia Antipolis, Universität Sevilla, Universität Kopenhagen, Universität La Coruna und der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt verliehen wird vom 04.02.2009

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 03.03.2009.

Präambel

Gemeinsam mit den Universitäten Libre de Bruxelles, Paris 8 Vincennes Saint-Denis, Nizza Sophia Antipolis, Sevilla, Kopenhagen und La Coruna bietet das Institut für Theater-Film und Medienwissenschaft des Fachbereichs Neuere Philologien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität ein zweijähriges Erasmus Mundus Masterprogramm an. Erasmus Mundus ist das Kooperations- und Mobilitätsprogramm der EU im Bereich der Hochschulbildung, das für die herausragende Stellung der Europäischen Union im Bildungsbereich rund um die Welt wirbt. Es fördert europäische Masterstudiengänge von höchster Qualität und versucht, den Bekanntheitsgrad und die Attraktivität der europäischen Hochschulbildung in Drittländern zu verbessern. Darüber hinaus stellt es EU-finanzierte Stipendien für Bürger aus Drittländern bereit, die an diesen Masterstudiengängen teilnehmen. Im Herbst 2007 wurde der gemeinsame Master „Performing Arts“ von der Europäischen Kommission ausgewählt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsgrundlage und Inhalt

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für Studierende, die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang „Performing Arts“ eingeschrieben sind, die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Masterstudiengangs „Performing Arts“, insbesondere des Teils des Masterstudiengangs, der an der Goethe-Universität stattfindet (Frankfurter Teil des Studiengangs), und die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „European Master in Performing Arts“. Die Teile des Masterstudiengangs, die in Brüssel, Paris, Nizza, Sevilla, Kopenhagen oder La Coruna durchgeführt werden, werden entsprechend von den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Libre de

Bruxelles, Universität Paris 8 Vincennes Saint-Denis, Universität Nizza Sophia Antipolis, Universität Sevilla, Universität Kopenhagen und Universität La Coruna geregelt.

§ 2 Gemeinsam verliehener Akademischer Grad „European Master in Performing Arts“

(1) In enger Zusammenarbeit mit der Universität Libre de Bruxelles, Universität Paris 8 Vincennes Saint-Denis, Universität Nizza Sophia Antipolis, Universität Sevilla, Universität Kopenhagen und Universität La Coruna wird der Mastergrad aufgrund eines zusammenhängenden zweijährigen (viersemestrigen) Studiums sowie der nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Libre de Bruxelles, Universität Paris 8 Vincennes Saint-Denis, Universität Nizza Sophia Antipolis, Universität Sevilla, Universität Kopenhagen und Universität La Coruna und dieser Ordnung bestandenen Prüfungen verliehen.

(2) Studierende verbringen ihre ersten beiden Semester an der Goethe-Universität Frankfurt, ihr drittes und viertes Semester an je einer oder zwei der genannten Partnerinstitutionen. Nach Erhalt von insgesamt 60 CP an der Goethe-Universität Frankfurt können die Studierenden den Masterstudiengang an den Partnerinstitutionen fortsetzen. Die weiterführenden Studien im dritten und vierten Semester dienen der Spezialisierung und sehen sowohl theoretische als auch praktische Schwerpunkte vor. Hier sind weitere 60 CP zu erwerben, wovon 17 CP in Form der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung zu erbringen sind. Diese gehören zum Teil des Frankfurter Studienganges und sind im vierten Semester zu leisten.

(3) Der zweijährige (viersemestrige) Studiengang schließt mit der gemeinsamen Verleihung des akademischen Grades „European Master in Performing Arts“ ab.

§ 3 Ziele des Studienganges

Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Vertiefung für herausragende Absolventen theaterwissenschaftlicher, philologischer, kunst- und musikwissenschaftlicher und philosophischer Studiengänge im In- und Ausland. Das Studium vermittelt fundierte Kenntnisse der Theater- und Dramengeschichte sowie die Befähigung zur Reflexion aktueller ästhetischer Fragestellungen, zur kompetenten Analyse von Texten und Inszenierungen und zur kreativen Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung von Inszenierungskonzeptionen.

§ 4 Semesterbeitrag

An der Goethe-Universität Frankfurt wird ausschließlich der für alle Studiengänge übliche Semesterbeitrag erhoben. Dieser entfällt für das gesamte zweite Studienjahr. Die Studierenden bleiben während der gesamten vier Semester an der Goethe-Universität Frankfurt eingeschrieben.

II. ABLAUF, ORGANISATION UND INHALT DES STUDIUMS

§ 5 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung für den Frankfurter Teil des Studienganges sind:

1. Ein mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenes Hochschulstudium in Theaterwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft (TFM) oder einem anderen wissenschaftlichen Fach (insbesondere Philologie, Kunst- und Musikwissenschaft, Philosophie),
2. ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch:
 - Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden; oder

- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind; oder
- Entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Deutschunterricht im Umfang von mindestens 3 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- Abiturzeugnis.

(2) Die Zulassung zum Frankfurter Teil des Studiengangs erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind die Mitglieder des Konsortiums, die sich jährlich für die Auswahl in Brüssel treffen. Das Konsortium setzt sich aus den Vertretern und Vertreterinnen der am Masterstudiengang beteiligten Partneruniversitäten zusammen.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen sowie aufgrund eines Auswahlgesprächs. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Mit der Zulassung zum Frankfurter Teil des Studiengangs sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Prüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs zugelassen.

§ 6 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Frankfurter Teils des Studiengangs

(1) Der Frankfurter Teil des Studiengangs beginnt im Wintersemester, dauert ein Jahr und umfasst zwei Semester, sowie im vierten Semester das Modul Master-Arbeit. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen und den Prüfungszeiten regelt die Professur für Theaterwissenschaft. Die Professur für Theaterwissenschaft kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

(2) Das Studium an der Goethe-Universität ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in Abs. 3 genannten Module bestanden sind und insgesamt mindestens 77 CP erreicht wurden. Mit Ausnahme der Master-Arbeit müssen die Module innerhalb der ersten beiden Semester absolviert werden; das Abschlussmodul Master-Arbeit ist im vierten Semester zu absolvieren. Pflichtbestandteil des Studiums im ersten und zweiten Semester sind außer Seminaren, Vorlesungen, Kolloquien und praktischen Übungen die Teilnahme an zwei szenischen Projekten im Rahmen des Studienangebots.

(3) Das Studium gliedert sich in Module, d.h. übergreifende Themeneinheiten, die jeweils aus einer Reihe von Veranstaltungen kombiniert sind und ein bzw. zwei Semester umfassen. Insgesamt gibt es sechs Module: Theatergeschichte, Gegenwartstheater, Ästhetik, Szenisches Projekt, Dramaturgiepraxis und Master-Arbeit/mündliche Präsentation.

III. PRÜFUNG DES FRANKFURTER TEILS DES STUDIENGANGS UND GEMEINSAM VERLIEHENER ABSCHLUSSGRAD

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen des Frankfurter Teils des Studiengangs ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Neuere Philologien verantwortlich. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Inhaber oder der Inhaberin der Professur für Theaterwissenschaft, dem theaterwissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin aus dem Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft (TFM), einem Mitglied des Vorstands der Hessischen Theaterakademie sowie einem oder einer Studierenden in der Regel des Studiengangs TFM. Die Wahl des studentischen Mitglieds sowie seiner Vertretung erfolgt auf Vorschlag der studentischen Gruppe durch den Fachbereichsrat unter Beachtung des § 36 der Wahlordnung der Goethe-Universität. Die Dauer der Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Theaterwissenschaft. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Master-Studiengangs sowie der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit (unter Beachtung des Verpflichtungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung) zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann die laufenden Prüfungsgeschäfte an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Prüfer oder Prüferinnen der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) sind die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, sofern diese oder dieser nach § 23 Abs. 3 HHG zur Abnahme von Prüfungen befugt ist. Andernfalls bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüferinnen und Prüfer unter Beachtung von § 23 Abs. 3 HHG. Bei Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung wird diese durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bewertet.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft ausgegeben. Die Bewertung der Master-Arbeit erfolgt durch die Inhaberin oder den Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft und durch die dem Prüfungsausschuss angehörende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den dem Prüfungsausschuss angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft nimmt als Prüferin oder Prüfer auch die abschließende mündliche Präsentation ab; die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter führt dabei als Beisitzende oder Beisitzender das Prüfungsprotokoll.

(5) Für die Prüfer, Prüferinnen und Beisitzende gilt Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 8 Umfang, Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen; Teilnahmenachweise

(1) Die Masterprüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs besteht aus Modulprüfungen zu den Modulen Theatergeschichte, Gegenwartstheater, Ästhetik, Szenisches Projekt, Dramaturgiepraxis sowie der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung (Abschlussmodul). Die Modulprüfungen sind kumulativ. Sie bestehen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) aus mehreren Modulteilprüfungen, die jeweils für sich bestanden sein müssen.

(2) Die Modulteilprüfungen sind zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Teilnahme an einer Modulteilprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die regelmäßige Teilnahme ist nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende die zugehörige Lehrveranstaltung mehr als zweimal ohne nachgewiesenen zwingenden Grund ferngeblieben ist.

(3) Die Modulteilprüfungen werden erbracht in Form von Klausuren, Berichten und Hausarbeiten. Den Termin bzw. die Abfassungsdauer der Prüfungsleistungen legt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Bearbeitungsdauer sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Hausarbeiten sind von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen. Hausarbeiten und Berichte sind fristgemäß in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Hausarbeiten und Berichte schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm in der Arbeit benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit – auch nicht auszugsweise – noch nicht in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(4) Die Bewertung der Hausarbeit, Klausur oder des Berichts durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen acht Wochen nach Einreichung erfolgt sein.

(5) Die Master-Arbeit beinhaltet eine wissenschaftliche Reflexion und Analyse eines Teilbereichs der Performing Arts und wird innerhalb von drei Monaten angefertigt. Das Thema wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft vergeben, wobei der Prüfling Vorschlagsrecht hat. Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben. Die Geschäftsstelle ist das Sekretariat der Professur für Theaterwissenschaft. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Absatz 4 gilt für die Master-Arbeit entsprechend.

(6) Die mündliche Prüfung im Modul 6 (Master-Arbeit) findet frühestens 2 und spätestens 8 Wochen nach Einreichung der schriftlichen Master-Arbeit statt und hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Sie dient der Überprüfung der erworbenen wissenschaftlichen Kompetenz und der während der Erstellung der Master-Arbeit erworbenen Kenntnisse. Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll, in welchem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festgehalten werden und welches vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Vor der Festsetzung der Note soll der Beisitzer oder die Beisitzerin gehört werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, sofern sie sich sieben Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses anmelden, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten oder Kandidatinnen.

(7) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sieht die Modulbeschreibung für eine Lehrveranstaltung einen Teilnahmenachweis vor, gibt die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin oder der jeweilige Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt, welche Studienleistung hierfür erfolgreich zu erbringen ist. Die Studienleistung kann aus einem Referat (mündlich und/oder schriftlich), aus einem Protokoll oder aus einer Arbeitsprobe bestehen. Die Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 12 benotet.

§ 9 Vergabe von Kredit-Punkten für den Frankfurter Teil des Studiengangs

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung für ein Semester.

(2) Für den Frankfurter Teil des Studiengangs müssen insgesamt 77 CP nachgewiesen werden. Abs. 3 enthält eine Übersichtstabelle zu den Modulen mit Leistungsanforderungen und CP.

(3) Übersichtstabelle zu den Modulen mit Leistungsanforderungen und Credit-Points:

Modul/Veranstaltung	Prüfungsleistungen/ Studienleistungen	Credit-Points
Modul 1: Theatergeschichte		insgesamt: 12
Europäische Theatergeschichte	Klausur	4
Klassische Dramentexte	Hausarbeit	5
Internationale Theatergeschichte	Teilnahme*	3
Modul 2: Gegenwartstheater		insgesamt: 13
Inszenierungsanalyse	Hausarbeit	5
Postdramatisches Theater	Teilnahme*	3
Neue Texte/Schreibwerkstatt	Hausarbeit	5
Modul 3: Ästhetik		insgesamt: 9
Ästhetische Theorie	Teilnahme*	3
Kolloquium Dramaturgie	Teilnahme*	3
Film <i>oder</i>	Teilnahme*	3
Neue Medien	Teilnahme*	3
Modul 4: Szenisches Projekt		insgesamt: 10
2 Szenische Projekte	jeweils 1 Bericht	10
Modul 5: Dramaturgiepraxis		insgesamt: 16
Programmatik/Spielplan	Teilnahme*	3
Textarbeit/Stücklektorat	Hausarbeit	5
Öffentlichkeitsarbeit	Hausarbeit	5
Theatertechnik	Teilnahme*	3
Modul 6: Master-Arbeit/ Mündliche Präsentation		insgesamt: 17
Master-Arbeit		15
Mündliche Präsentation		2

* Die Teilnahme impliziert als Studienleistung jeweils ein Referat (mündlich und/oder schriftlich) oder ein Protokoll oder eine Arbeitsprobe.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulteilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Bezüglich der Einhaltung von Fristen für die Meldungen zu Prüfungen, der Wiederholung von Prüfungen, der Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit der oder des Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von der oder dem Studierenden überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die beziehungsweise der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 11 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 8 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 abgegeben worden ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ist eine Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten, errechnet sich die Note dafür aus dem Durchschnitt der Einzelnoten beider Prüferinnen oder Prüfer, unter Anwendung von Abs. 3.

(3) Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen des Moduls; die Gesamtnote für ein Modul lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Gesamtnoten für die benoteten Module des Studiengangs unter Einbeziehung der Noten für die Master-Arbeit und der mündlichen Präsentation.

(5) Die Umrechnung der Noten für die im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dafür wird vom Prüfungsausschuss eine Umrechnungstabelle erstellt.

§ 13 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 und 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden. Bestandene Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs zu absolvieren. Der genaue Termin für die Wiederholung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Modulteilprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden oder wird die Wiederholungsfrist versäumt, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit und ihre mündliche Präsentation entsprechend.

§ 14 Bestehen/Nichtbestehen des Frankfurter Teils der Masterprüfung

(1) Der Frankfurter Teil der Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden und die Anzahl der CP für die einzelnen Module nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 erreicht wurden.
2. die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung bestanden sind.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung (siehe § 13 Abs. 3) ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen CP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Verleihung des gemeinsamen Mastergrades

(1) Der Mastergrad wird gemeinschaftlich von der Universität Libre de Bruxelles, der Universität Paris 8 Vincennes Saint-Denis, der Universität Nizza Sophia Antipolis, der Universität Sevilla, der Universität Kopenhagen, der Universität La Coruña und dem Fachbereichs Neuere Philologien der Goethe-Universität Frankfurt verliehen. Der Mastergrad wird nur verliehen, wenn alle Teile des Masterstudiengangs durch Erwerb von insgesamt 120 CP (davon 77 CP am Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft) erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Die Verleihung des Mastergrades erfolgt durch Aushändigung der Urkunde. Der Grad „*European Master in Performing Arts*“ darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Die Masterurkunde ist unter dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, vom Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität auszustellen. Sie wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien der Goethe-Universität und dem Dekan oder der Dekanin der Universität Brüssel, sowie von dem Dekan oder der Dekanin der Partneruniversität, an der der andere Teil des Studiengangs absolviert worden ist, unterzeichnet.

(4) Neben der Urkunde wird ein gemeinsames Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben, welches die in die Bildung der Gesamtnote des Frankfurter Teils des Studiengangs eingeflossenen Einzelleistungen dokumentiert.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 12 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er

die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit der unrichtigen Urkunde ist auch das Diploma-Supplement einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen des Frankfurter Teils des Studiengangs

Die Studierenden können nach Abschluss eines Moduls und bis zu einem Jahr nach Abschluss aller Prüfungen des Frankfurter Teils des Magisterstudiengangs Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten nehmen.

§ 18 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „UniReport“ in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27.04.2009

Prof. Dr. Eckhard Lobsien
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien
der Goethe-Universität Frankfurt

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ANHANG: MODULBESCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen, ihren Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zu den Prüfungsvorleistungen und der Art der Prüfungen.

CP = Credit Points (Kredit Punkte)

SWS = Semesterwochenstunden

TN = Teilnahmenachweis (vergleiche § 8 Abs. 7)

DRAM 1: Theatergeschichte			Pflichtmodul 12 CP / 6 SWS			
Inhalte: Das Modul sichert Kenntnisse in der klassischen dramatischen Literatur und das Verständnis der Aufführungspraxis als Basis jeglicher dramaturgischer Praxis. Wegen der zunehmenden Interkulturalität des Theaters werden Kenntnisse der internationalen Theatergeschichte vermittelt. Schon im Hinblick auf die Betreuung internationaler Gastspiele und Festivals ist ein Verständnis unterschiedlicher europäischer und internationaler Theaterformen und -traditionen nötig.						
Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über fundierte Kenntnisse europäischer und allgemeine Kenntnisse internationaler Theatergeschichte und können Kontinuitäten und Unterschiede in den verschiedenen nationalen Theatertraditionen benennen. Sie verfügen zudem über Grundlagenkenntnisse der klassischen Theaterepochen in Deutschland, Frankreich und England.						
Angebotsturnus: Wintersemester- und Sommersemester						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulbeauftragte: siehe KVV						
Kumulative Modulprüfung: Klausur (1 CP) in 1 und Hausarbeit (2 CP) in 2.						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulteilprüfungen und TN zu 3.						
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
1 Europäische Theatergeschichte	S	2	3+1			
2 Klassische Dramentexte	S	2	3+2			
3 Internationale Theatergeschichte	S	2		3		

Inhalte: Das Modul fördert die analytische und kreative Fähigkeit im Hinblick auf gegenwärtige Inszenierungspraxis sowie die Fähigkeit zur Erläuterung und Vermittlung von neuen Texten und Inszenierungsformen. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung von nichtliterarischen und experimentellen Theaterformen im gegenwärtigen Theater wird auf einen geschulten Umgang mit den zeitgenössischen Zeichen- und Symbolsystemen dieses Theaters vorbereitet und die Reflexion auf die durch die zeitgenössische Medienkultur veränderten Wahrnehmungsweisen vertieft.

Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden mit zeitgenössischen Theaterformen analytisch umgehen; sie haben die Fähigkeit zur Anwendung der Kriterien zur Analyse einer Inszenierung und deren Diskussion erlangt; sie verfügen über Kenntnis der Unterschiede und Kontinuitäten von dramatischem und postdramatischem sowie performance-nahem Theater. Ihnen stehen formale Analyse Kriterien zur Einschätzung dramatischer Texte zur Verfügung.

Angebotsturnus: Winter- und Sommersemester

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulbeauftragte: siehe KVV

Kumulative Modulprüfung: je eine Hausarbeit (2 CP) in 1 und 3

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulteilprüfungen und TN zu 2

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
1 Inszenierungsanalyse	S	2	3+2			
2 Postdramatisches Theater	S	2	3			
3 Neue Texte/Schreibwerkstatt	S/Ü	2		3+2		

DRAM 3: Ästhetik			Pflichtmodul 9 CP / 6 SWS			
Inhalte: Das Modul vermittelt die Fähigkeit zur theoretischen Begründung ästhetischer Prozesse und ihrer konkreten Gestaltung in Inszenierungen der Performing Arts. Die theoretische Diskussion theatraler Wirkungsmöglichkeiten schult den Blick für die mögliche Zusammenführung der inhaltlichen und ästhetischen Anforderungen von Stücken mit den Möglichkeiten des Theaters. Ferner werden durch eine Wahlpflichtveranstaltung im Bereich Film/ Neue Medien Grundlagenkenntnisse im Hinblick auf die Intermedialität des Theaters vertieft.						
Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden wichtige ästhetische Theorien kennen gelernt und können sie auf gegenwärtige Theater- und Tanzformen übertragen; durch die erworbenen Kenntnisse über Ästhetiken des Films oder der Neuen Medien können sie deren Rolle im Rahmen gegenwärtigen Theaters verstehen.						
Angebotsturnus: Winter- und Sommersemester						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulbeauftragte: siehe KVV						
Kumulative Modulprüfung: keine						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: TN zu allen Veranstaltungen						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Ästhetische Theorie	S	2		3		
2 Kolloquium Dramaturgie	K	2	3			
3 Film oder	S	2	3			
4 Neue Medien	S	2		3		

DRAM 4: Szenisches Projekt			Pflichtmodul 10 CP / 12 SWS			
Inhalte: Bestandteil des Moduls ist die praktische Durchführung von kreativen Theaterprozessen in einem szenischen Projekt. Ziel des szenischen Projekts ist es, in Teamarbeit und unter Anleitung eines Dozenten den gesamten Ablauf eines Produktionsprozesses, von der Konzeption über die Probenarbeit bis zur Aufführung, zu gestalten.						
Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die basalen Fähigkeiten zur Konzeptionierung und Betreuung von Theaterproduktionen; sie haben ihre Teamfähigkeit und Koordinationsfähigkeiten geschult und erprobt sowie alle künstlerischen und dramaturgischen Positionen, inklusive Aufgaben im Marketing und in Öffentlichkeits- und Pressearbeit, kennen gelernt.						
Angebotsturnus: Winter- und Sommersemester						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulbeauftragte: siehe KVV						
Kumulative Modulprüfung: jeweils ein Abschlussbericht für beide SP						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulteilprüfungen						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Szenisches Projekt I	P	6	5			
2 Szenisches Projekt II	P	6		5		

DRAM 5: Dramaturgiepraxis			Pflichtmodul 16 CP / 8 SWS			
Inhalte: Das Modul vermittelt Kenntnisse in den dramaturgischen Arbeitsfeldern: die programmatische Konzeption eines Theaterspielplans, eines Festivalprogramms, von Veranstaltungsreihen und Begleitprogrammen, die Auswahl und Bearbeitung von Texten sowie die Vermittlung künstlerischer Programme und Prozesse durch verschiedene Medien der Öffentlichkeitsarbeit. Kenntnisse der theatertechnischen Gegebenheiten gehören zur kompetenten Bewältigung der dramaturgischen Aufgaben.						
Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden die wichtigsten Bereiche der Dramaturgiepraxis kennengelernt und (unter Anleitung) selbst betreut; sie können Theatertexte auf die Anforderungen der Praxis an deutschen Theaterhäusern hin bearbeiten; sie sind geschult im Umgang mit allen üblichen Vermittlungsmethoden sowohl theaterhausintern als auch in Hinblick auf die Öffentlichkeit; ihnen sind die technischen Bedingungen an Theater- und Opernhäuser bekannt und sie sind mit den unterschiedlichen Abteilungen und ihren Kompetenzen vertraut.						
Angebotsturnus: Winter- und Sommersemester						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulbeauftragte: siehe KVV						
Kumulative Modulprüfung: je eine Hausarbeit (2 CP) in 2 und 3.						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulteilprüfungen und TN zu 1 und 4.						
			Semester/CP			
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Programmatik/Spielplan	S	2	3			
2 Textarbeit/Stücklektorat	S/Ü	2		3+2		
3 Öffentlichkeitsarbeit	S	2		3+2		
4 Theatertechnik	Ü	2		3		

DRAM 6: Master-Arbeit/ Mündliche Präsentation			Pflichtmodul 17 CP			
Inhalte: Ein Thema aus einem Schwerpunkt der Qualifizierungsphase wird bearbeitet.						
Kompetenzen: Mit ihrer Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie selbständig ein Problem der Performing Arts bearbeiten können. Sie können die aktuelle Forschungsliteratur kritisch reflektieren, gegenwärtige Theater-Tanz- und Musiktheaterinszenierungen analysieren und einen eigenen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion liefern. In der mündlichen Präsentation können sie die zentralen Thesen angemessen vorstellen und verteidigen.						
Teilnahmevoraussetzungen: Die Zulassung zur Master-Arbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung von insgesamt mindestens 90 CP nachweist.						
Modulbeauftragter: Inhaberin oder Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft						
Arbeitsaufwand: Für die Vorbereitung und Abfassung der Master-Arbeit ist ein Arbeitsaufwand von 450 Stunden (15 CP) vorgesehen. Die Arbeit wird in einem Zeitraum von 3 Monaten als eine selbständige Arbeit angefertigt. Der Umfang der Arbeit sollte nicht mehr als 70 und nicht weniger als 50 Standardseiten betragen (ca. 1.800 Zeichen pro Seite). Für die mündliche Präsentation der Master-Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums sowie die Vorbereitung ist ein Arbeitsaufwand von 60 Stunden (2 CP) vorgesehen.						
Modulprüfung: Master-Arbeit und mdl. Präsentation (2 CP, 30 Minuten)						
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulprüfung						
			Semester/CP			
	Typ	SWS	1	2	3	4
1 Master-Arbeit						15
2 Kolloquium / Mündliche Präsentation		2				2